

VfGHG, den Antragstellern die mangelnden Erfolgsaussichten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens vor Augen zu führen (LT-Drs. 11/12997 S. 20; VerfGH vom 9.5.1994 VerfGHE 47, 144/147), ist nicht nur für die Popularklage als Hauptsacheverfahren von Bedeutung. Er erfasst gleichermaßen den (isolierten) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der insoweit ein Minus darstellt.

gez. Küspert

Ruderisch

Dr. Kainz

gez. Kahl

Dr. Zöllner

Peter

gez. Klein

Dr. Neumüller

Dr. Zorn



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der
Urschrift
München, 6. Dezember 2019
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs:

Schierlinger
Schierlinger, Justizangestellte